

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt Aachen die Verwaltung beauftragt hat, für das im Lageplan dargestellte Gebiet „Gewerbe- und Produktionsstandort Rothe Erde“ eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB vorzubereiten und die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten.

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 01.02.2023 die Verwaltung beauftragt, für das im Lageplan dargestellte Gebiet vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch durchzuführen.

Es sind alle Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Beschlusses beachtet worden.
Es ist nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden.
Entsprechend wird hiermit die Bekanntmachung angeordnet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das Untersuchungsgebiet ist im anliegenden Plan (Anlage 1) mit einer schwarzen Linie umrandet.
Die betroffenen Flurstücke sind der in der Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Für dieses Gebiet zeichnet sich städtebaulicher Handlungsbedarf ab, zu deren Sicherung und Umsetzung eine förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs erforderlich sein könnte.

Die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB sollen in dem bezeichneten Gebiet durchgeführt werden. Dabei sollen Beurteilungsgrundlagen gewonnen werden, die die Notwendigkeit der Entwicklungsmaßnahme, zur Schaffung eines Standortes für urbane Produktion mit neuen (Ersatz-) Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung im Hinblick auf die Altlastensituation, den Umwelt- und Klimaschutz sowie der Ressourcenverantwortung, der verkehrlichen Anbindung sowie neuer Mobilitätsformen, innovative Lösungen im Bereich der Energieversorgung und der IT-Infrastruktur sowie Aspekten der Stadtverträglichkeit begründen.

Soweit sich als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen eine Ausweisung des Gebietes als „förmlich festgelegter städtebaulicher Entwicklungsbereich“ als erforderlich herausstellt, bedarf dies einer besonderen Entwicklungssatzung.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen finden folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches Anwendung:

1. § 137 BauGB Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

2. § 138 BauGB Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an

die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. § 139 BauGB Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

4. § 15 BauGB Zurückstellung von Baugesuchen

Ab dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs.1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB). Entsprechend können Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und über die Beseitigung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB im Einzelfall über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.


Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

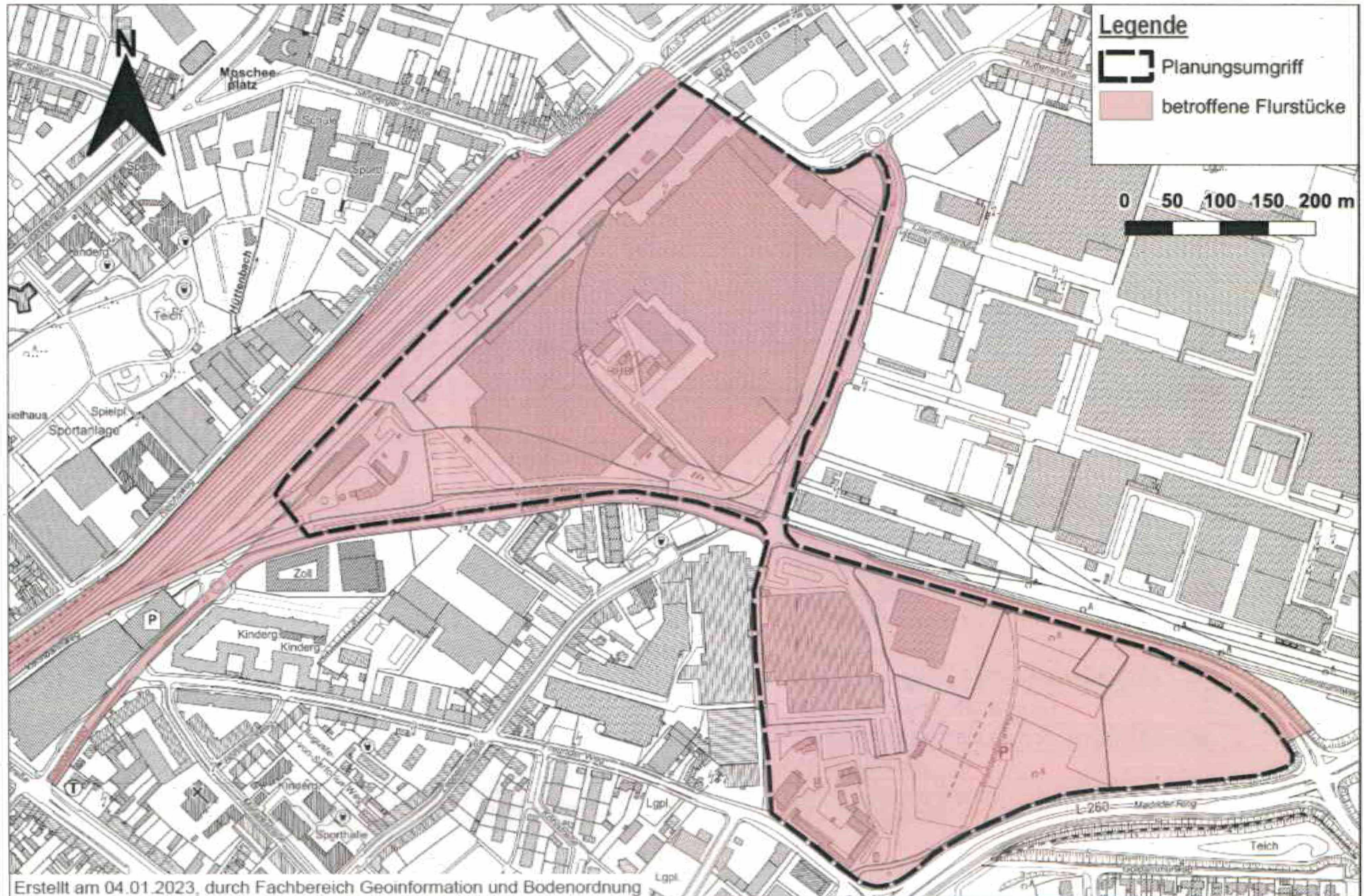
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 21.3.23


(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Rothe Erde



Anlage 2

Flurstückliste

Gemarkungsnu	Flur	Flurstück	Bemerkung	Gemarkung	Adresse
4175	8	80		Forst	Philipsstraße
4175	8	134		Forst	Hüttenstraße
4175	8	182		Forst	Philipsstraße
4175	8	223		Forst	Philipsstraße
4175	8	234		Forst	Philipsstraße 15Philipsstraße 5
4175	8	238		Forst	Philipsstraße 5
4175	8	274		Forst	Philipsstraße
4175	8	275	Teilfläche	Forst	Philipsstraße
4175	8	276		Forst	Köln - Aachen (DB-Grenze) Philipsstraße
4175	8	277	Teilfläche	Forst	Köln - Aachen (DB-Grenze)
4175	14	2769		Forst	Brandenburgweg
4175	14	2770		Forst	Freunder Weg
4175	14	2840		Forst	Freunder Weg
4175	14	2865		Forst	Eisenbahnweg
4175	14	2906		Forst	Eisenbahnweg
4175	14	2911		Forst	Brandenburgweg
4175	14	2915		Forst	Vennbahnweg
4175	14	2926		Forst	Philipsstraße 5
4175	14	2928		Forst	Vennbahnweg
4175	14	2936		Forst	Eisenbahnweg 60
4175	14	3143		Forst	Eisenbahnweg 50
4175	14	3191	Teilfläche	Forst	Eisenbahnweg
4175	14	3241		Forst	Brandenburgweg 11Freunder Weg 73
4175	14	3269	Teilfläche	Forst	Köln - Aachen (DB-Grenze)
4175	14	3271	Teilfläche	Forst	Eisenbahnweg Köln - Aachen (DB-Grenze)
4175	14	3272	Teilfläche	Forst	Vennbahnweg